



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 45

Ausgegeben in Osterode am Harz am 08.10.2007

36. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Flächennutzungsplan, öffentliche Auslegung der 16. Änderung 601

Flächennutzungsplan, öffentliche Auslegung der 20. Änderung und Bebauungsplan Nr. 4A,  
1. Änderung 602

Hauptsatzung, Neufassung 604

#### **Stadt Bad Sachsa**

Ausschuss für Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltangelegenheiten,  
öffentlicher Waldbegang am 18.10.2007 608

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Bekanntmachung über die Auslegung von Antragsunterlagen in dem Verfahren zur  
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Sösetalsperre der Harzwasserwerke GmbH 609

Ausschuss für Schul- und Sportangelegenheiten, Sitzung am 09.10.2007 611

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Lauterberg im Harz,

25.09.2007

**BEKANNTMACHUNG**

**über die öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 19.09.2007 beschlossen, den Feststellungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.06.2006 aufzuheben und den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Diese Beschlüsse sowie die Auslegung werden hiermit bekannt gemacht.

Die 16. Änderung besteht aus verschiedenen Teiländerungen und umfasst im wesentlichen die bebauten Ortslagen der Kernstadt sowie der Stadtteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen. Die Veröffentlichung eines Übersichtsplanes erübrigt sich dadurch.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe von Plan und Begründung sowie Umweltbericht in der Zeit

**vom 15.10.2007 bis 15.11.2007**

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude) öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum können während der Dienstzeiten,

Mo – Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Di 14.00 - 16.00 Uhr

Do 14.00 - 17.00 Uhr

die genannten Unterlagen von jedermann eingesehen werden; fachliche Erläuterungen dazu werden in Zimmer 128 gegeben. Während der Auslegung können Anregungen zu der Planung vorgebracht werden.

Der Bürgermeister,

gez.

Matzenauer

Stadt Bad Lauterberg im Harz,

08.10.2007

## BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung von  
a) der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes  
b) der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Domäne Scharzfels“

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 20.02.2007 beschlossen, die Entwürfe zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Diese Beschlüsse sowie die Auslegung werden hiermit bekannt gemacht.

Die Lage der Änderungen ist im mitveröffentlichten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Pläne und Begründungen sowie Umweltberichte in der Zeit

**vom 15.10.2007 bis 15.11.2007**

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude) öffentlich ausgelegt.

In diesem Zeitraum können während der Dienstzeiten,

Mo – Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Di 14.00 - 16.00 Uhr

Do 14.00 - 17.00 Uhr

die genannten Unterlagen von jedermann eingesehen werden; fachliche Erläuterungen dazu werden in Zimmer 128 gegeben. Während der Auslegung können Anregungen zu der Planung vorgebracht werden.

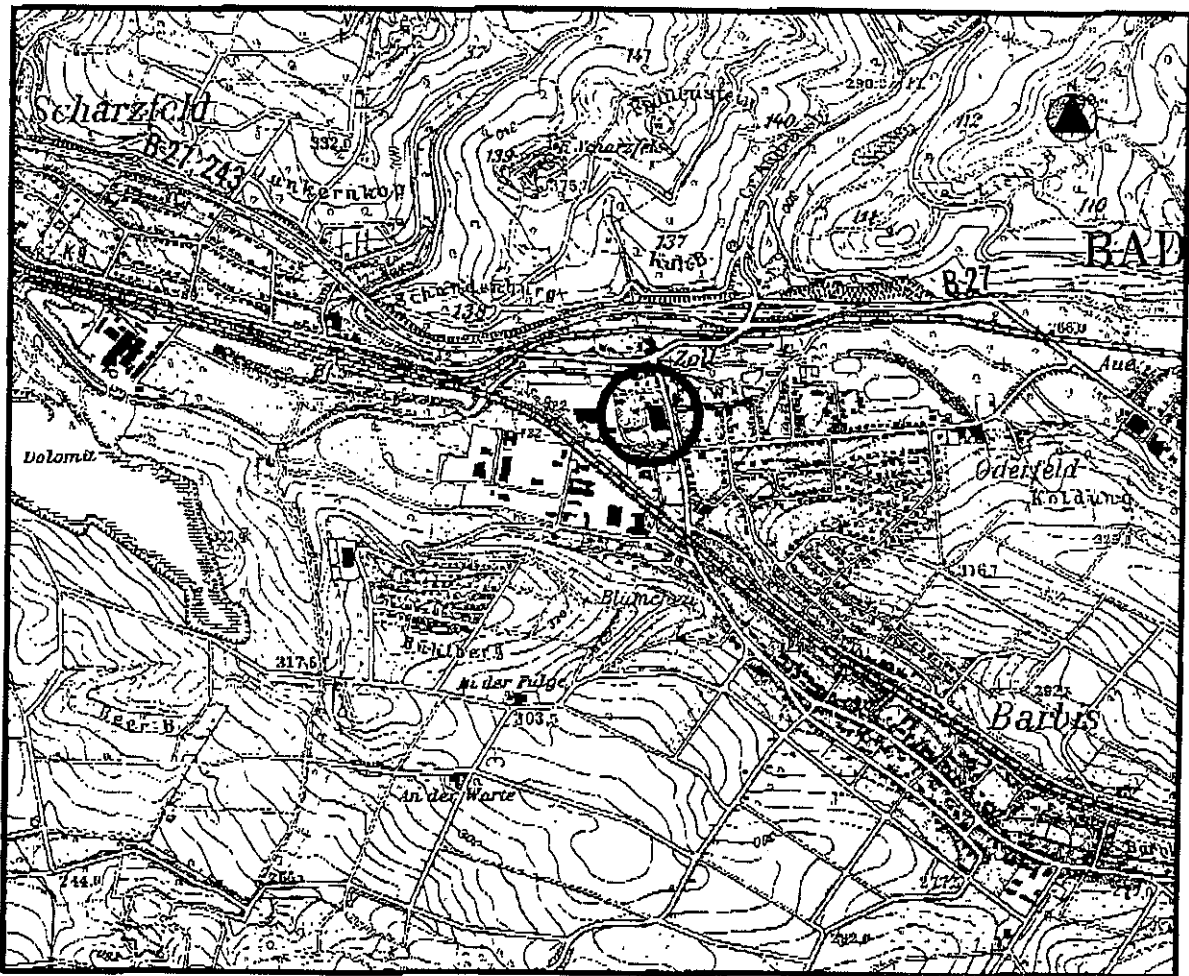
Der Bürgermeister,

gez.

Matzenauer

## Übersichtsplan

zum Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Bad Lauterberg im Harz sowie  
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4A „Domäne Scharzfels“



Quelle: Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000 © 

# **Hauptsatzung**

## **der**

## **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze (Nieders. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Lauterberg im Harz“

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1 ) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz führt ein durch Zinnenschnitt von Rot und Gold geteiltes Wappen, dem die in der nachstehenden Beschreibung dargelegte historische Bedeutung zukommt:

„Die vier Orte Lauterberg, Barbis, Bartolfelde und Osterhagen befanden sich im früheren Territorium der Grafen von Lutterberg, die an der Gründung der Siedlungen wesentlich beteiligt waren. Das Wappen stellt einen schreitenden, herschauenden blau gezungten und blau bewehrten goldenen Löwen über einer mehrfachen Balkenteilung dar (früheres Grafensiegel). Der Zinnenschnitt symbolisiert die beiden Burgstätten Scharzfels und Lutterberg, die heute im Stadtgebiet liegen. Die vier roten Balken stehen für die vier in der Einheitsgemeinde Bad Lauterberg im Harz zusammengeschlossenen Orte.“

- (2) Die Farben der Flagge sind Gold-Rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen im Mittelfeld und die Umschrift „Stadt Bad Lauterberg im Harz“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

### § 3

#### Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt.  
  
Übersteigt der Vermögenswert 15.000,00 €, ist der Verwaltungsausschuss zuständig, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, wenn es sich um Verträge auf Grund von einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Für die Vergabe von Aufträgen auf Grund einer förmlichen Ausschreibung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ohne nochmalige Beschlussfassung in den Ratsgremien in unbegrenzter Höhe zuständig, wenn die Maßnahme vom Grundsatz in den zuständigen Ratsgremien beschlossen worden ist und der Rahmen des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
- (4) Für die Befugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

### § 4

#### Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

### § 5

#### Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

## § 6

### Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der Rat beauftragt gemäß § 61 Abs. 8 NGO eine(n) leitende(n) Beamtin(en) mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Bei deren/dessen Verhinderung wird die Vertretung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister geregelt.

## § 7

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen wird.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Bad Lauterberg im Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch bei Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 8

### **Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz hingewiesen (Ersatzbekanntmachung). Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß Absatz 1 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 28.02.2002 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.09.2007

Matzenauer  
Bürgermeister



**STADT BAD SACHSA**  
**Forstamt**  
Az.: 82 00 04

Bad Sachsa, 4. Oktober 2007  
Bo/-

## **EINLADUNG**

zu einem öffentlichen Waldbegang des Bau-, Grundstücks-, Friedhofs-, Forst- und Umweltausschusses am Donnerstag, dem 18.10.2007, ab 15.00 Uhr, Treffpunkt Rathaushof.

### **Themen des Waldbeganges:**

⇒ Der Wald nach Kyrill  
Waldentwicklung - Klimaveränderung

Nach dem Waldbegang findet ein Abschluss in der Jagdhütte im Moseberg statt.

Aus organisatorischen Gründen bitte ich um Anmeldung für den Waldbegang und den Abschluss in der Jagdhütte **bis zum 15.10.2007** unter Tel.: 3003-39.

Die Bürgermeisterin

  
(Hofmann)

STADT HERZBERG AM HARZ  
Fachbereich III  
III-61-Bü/Wed.

Herzberg am Harz, den 25.09.2007

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### ***über die Auslegung von Antragsunterlagen in dem Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Sösetalsperre der Harzwasserwerke GmbH***

Es wird auf Antrag des o.g. Wasserversorgers ein Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes gemäß §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) durchgeführt.

Gemäß § 48 Abs. 2 NWG i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), wird das Vorhaben bekannt gemacht.

Die Verfahrensunterlagen einschließlich Lagepläne und Verordnungsentwurf liegen einen Monat, und zwar vom

**10.10.2007 bis 09.11.2007 (einschließlich)**

**im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/32, 37412 Herzberg am Harz, während der Dienststunden, und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme aus.

Gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes können gemäß § 48 Abs. 2 NWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum Ablauf der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Ablauf der einmonatigen Auslegungsfrist, also bis zum

**23.11.2007 (einschließlich)**

bei der Stadt Herzberg am Harz , Fachbereich III, Marktplatz 30/32, 37412 Herzberg am Harz  
oder

beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, schriftlich (möglichst in dreifacher Ausfertigung) oder zur Niederschrift Anregungen und Bedenken erhoben werden.

**Auf Folgendes wird hingewiesen:**

1. Verspätet abgegebene Anregungen und Bedenken bleiben im Erörterungstermin und bei der späteren Entscheidung unberücksichtigt (§ 73 Abs. 4, Abs. 5 Nr. 2 und 3 VwVfG). Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Anregungen und Bedenken innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben.
2. Bei Anregungen und Bedenken, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).
3. Gleichförmige Eingaben, die diese unter 2. genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis der Vertretung durch eine natürliche Person nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Wird so verfahren, so würde dies ortsüblich bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung würde im Niedersächsischen Ministerialblatt und außerdem in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, indem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, erfolgen (§ 72 Abs. 2 VwVfG). Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Anregungen und Bedenken gegen den Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).
5. Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 und 3 VwVfG).
6. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
  - können die Personen, die Anregungen und Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
  - kann die Zustellung der Entscheidung über die Anregungen und Bedenken durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).
7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Der Bürgermeister

Walter

Stadt Herzberg am Harz

den 27.09.2007

### **Sitzung des Schul- und Sportausschusses**

**Am Dienstag, den 09.10.2007, findet um 16:15 Uhr, im Grundschule Mahnte, Berliner Straße 8, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.**

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Schul- und Sportausschusses vom 05.07.2007
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Eigenverantwortliche Schule;  
Referat Herr Keller
7. Haushaltsplanentwurf 2008;  
hier: Teilhaushalt 05-Schulen und Sport
8. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister